

# SATZUNG

## Karnevalverband Berlin-Brandenburg

im Bund Deutscher Karneval e.V.

Vereinigung zur Pflege fastnachtlicher Bräuche



## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verband führt den Namen "KARNEVALVERBAND BERLIN - BRANDENBURG im Bund Deutscher Karneval".
- (2) Er hat seinen Sitz in Werder und wurde am 16. Juli 1990 gegründet. Er wurde beim Amtsgericht Potsdam in das Vereinsregister unter Aktenzeichen VR8517P-Nr.1 eingetragen.
- (3) Es können Unterverbände – Regionalverbände – gebildet werden. Sie werden als Mitglieder im KVBB geführt.

## **§ 2 Aufgaben und Ziele**

Die Aufgaben und Ziele des Karnevalverbandes Berlin-Brandenburg sind:

1. Zusammenschluss aller in Berlin und im Land Brandenburg ansässigen karnevalistischen und landsmannschaftlichen Vereine, die fastnachtliches Brauchtum pflegen.
2. Pflege von karnevalistischem Brauchtum und Beratung der Mitglieder in Brauchtumsfragen.
3. Planung und Schaffung eines Archivs im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten über den Karneval im mitteldeutschen Raum, insbesondere im Verbandsgebiet.
4. Durchführung von Mitgliederversammlungen, Arbeitstagungen und anderen Veranstaltungen, die der Erweiterung des karnevalistischen Ideengutes sowie der vereinsrechtlichen Führung der Mitglieder dienen.
5. Vertretung aller Mitglieder gegenüber Behörden sowie gegenüber den öffentlichen und rechtlichen Institutionen in kultureller und wirtschaftlicher Sicht.
6. Vertretung der Mitglieder im Bund Deutscher Karneval.
7. Bekämpfung von Auswüchsen im karnevalistischen Brauchtum und Schutz desselben vor geschäftsmäßiger Ausnutzung.
8. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
9. Zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendpflege besteht innerhalb des Karnevalverbandes Berlin-Brandenburg eine Jugendorganisation, die KVBB-Jugend. Sie ist eigenverantwortlich im Rahmen ihrer Satzung und unter Beachtung der Satzung des KVBB tätig und wählt einen eigenen Jugendvorstand.
10. Der Verband ist politisch, ethisch und konfessionell neutral, bezieht aber eindeutig Position gegen Intoleranz und antidemokratische Einflüsse.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

### **(1) Aktive Mitglieder**

Aktives Mitglied kann jeder Karnevals- oder landsmannschaftlicher Verein werden, der Träger und Pfleger traditionellen karnevalistischen Brauchtums auf absolut ideeller Grundlage ist und im Verbandsgebiet seinen Sitz hat.

Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Bund Deutscher Karneval (BDK) Köln e. V. und der Närrischen Europäischen Gemeinschaft (NEG) ist obligatorisch.

### **(2) Fördernde Mitglieder**

Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen sowohl des privaten als auch des öffentlichen Rechtes, die die Bestrebungen des Karnevalverbandes Berlin-Brandenburg ideell oder materiell unterstützen.

### **(3) Ehrenmitglied**

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Pflege des deutschen Karnevals besondere Verdienste erworben haben. Sie können vom erweiterten Präsidium oder den Mitgliedern der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden. Präsidenten des Karnevalverbandes Berlin-Brandenburg können zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. Die Entscheidung obliegt dem erweiterten Präsidium und liegt in seinem Ermessen.

### **§ 4 Aufnahme**

- (1) Gesuche um Aufnahme in den Karnevalverband Berlin-Brandenburg sind schriftlich mit Erklärung der Anerkennung der gültigen Satzung des Karnevalverbandes Berlin-Brandenburg an das Präsidium zu richten.
- (2) Über die Aufnahme, Ablehnung oder Zurückstellung des Antrages entscheidet das Präsidium.
- (3) Eine Berufung gegen die ablehnende Entscheidung ist in der Mitgliederversammlung möglich. Über die Berufung wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden.
- (4) Bei Ablehnung kann ein neuer Antrag auf Aufnahme nach einer Frist von einem Jahr gestellt werden.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Den Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Karnevalverbandes Berlin-Brandenburg zu.
- (2) Sie üben aktives Wahlrecht aus. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Fördernde und Ehrenmitglieder können an allen Versammlungen beratend teilnehmen, Ehrenpräsidenten an den Sitzungen des Präsidiums und der anderen Gremien.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Karnevalverbandes Berlin-Brandenburg zu fördern.
- (5) Die eigene Satzung ist mit der des Karnevalverbandes Berlin-Brandenburg in Einklang zu bringen.
- (6) Die Mitglieder des Karnevalverbandes Berlin-Brandenburg sind in ihrem Eigenleben, von den Vorschriften dieser Satzung abgesehen, nicht beschränkt. Ihre jeweilige Eigenart soll erhalten bleiben.
- (7) Sie genießen alle Vorteile, die der Karnevalverband Berlin-Brandenburg zur Förderung seiner Ziele erreicht.

### **§ 6 Austritt – Ausschluss**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - durch schriftlich erklärten Austritt. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten erfolgen. Gleichzeitig werden alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein fällig. Wieder Eintretende werden nach der Bestimmung für Neuaufnahmen behandelt.
  - infolge Auflösung des Mitgliedes im Vereinsregister
  - durch Ausschluss.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

- (3) Ausschlussgründe sind:
- Nichterfüllung der Beitragspflicht für mindestens zwei Jahre,
  - grober Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse,
  - brauchstumsschädigendes Verhalten.
  - erwiesene Schädigung des Karnevals, des Karnevalverbandes Berlin-Brandenburg oder eines seiner Mitglieder.

### **§ 7 Beitrag und Aufnahmegebühr**

- (1) Jedes aktive Mitglied zahlt einen finanziellen Beitrag (also keine Sachspende oder Arbeitsleistung).
- (2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres zu zahlen und beinhaltet den Beitrag für den BDK.
- (4) Die Aufnahmegebühr ist bei der Antragstellung zu zahlen und beinhaltet die Aufnahmegebühr zum BDK.
- (5) Fördernde Mitglieder zahlen neben der Aufnahmegebühr einen jährlichen selbst festzulegenden Beitrag, der mindestens 50,00€ betragen muss. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.
- (6) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben des Vereines können von den Mitgliedern Sonderbeiträge erhoben werden. Das Präsidium kann die Erhebung von Sonderbeiträgen der Mitgliederversammlung vorschlagen. Diese beschließt die Erhebung des Sonderbeitrages, Zweck und Höhe. Die Höhe sollte den Jahresbeitrag nicht überschreiten.

### **§ 8 Organe**

Organe des Karnevalsverbandes Berlin-Brandenburg sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium
3. das erweiterte Präsidium
4. KVBB-Jugend
5. Landesverband für karnevalistischen Tanzsport Berlin-Brandenburg (LkTBB)

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (3) Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich verlangen.
- (4) Sie ist vom Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Präsidiums 4 Wochen vorher in Schriftform mit der Tagesordnung einzuberufen. Der Postzugang ist für die Wahrung der Frist ausschlaggebend.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig:
  - Wahl des Präsidiums im Einzelwahlverfahren
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Entlastung des Präsidiums
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Präsidiums, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
  - Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr und der

- Sonderbeiträge
  - Beschlussfassung über die Tagesordnung und Anträge
  - Satzungsänderungen
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich 2 Wochen vorher dem Präsidium einzureichen. Nachgereichte Anträge zur Tagesordnung mit Beschlussfassung sind möglich (ausgeschlossen: Satzungsänderungen).
- (7) Beschlüsse sind für alle Mitglieder, Organe und Ausschüsse bindend.

### **§ 10 Das Präsidium**

- (1) Das Präsidium besteht aus:

1. dem Präsidenten
2. zwei Vizepräsidenten
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer

Es beruft die Versammlungen ein, erstellt eine Tagesordnung, vollzieht Beschlüsse der Mitgliederversammlung, verwaltet das Vereinsvermögen und erstellt den Kassenbericht. Es ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern.

- (2) Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte im Sinne der Satzung. Dazu kann es eine Geschäftsordnung erstellen.
- (3) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und die Vizepräsidenten jeweils allein vertreten. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass die Vizepräsidenten nur bei Verhinderung des Präsidenten handeln dürfen.
- (4) Das Präsidium kann eine Tätigkeitsvergütung erhalten. Sie unterliegt den entsprechenden Gesetzlichkeiten. Ein Aufwandsersatz kann entsprechend der Haushaltlage an vom Präsidium Beauftragte gewährt werden. Der Präsident verfügt selbstständig über Ausgaben in Höhe von 500,00€ im Jahr. Diese Regelung kann an seine Vizepräsidenten übertragen werden.
- (5) Insbesondere achtet das Präsidium auf die Einhaltung von Beschlüssen, Ordnungen und Traditionen im Sinne des BDK und des KVBB. Es geht gegen Verstöße und Zuwiderhandlungen vor.

### **§ 11 Das erweiterte Präsidium**

- (1) Das erweiterte Präsidium besteht aus:

1. dem Präsidium
2. den Regionalpräsidenten (gewählt in festgelegten Regionen)
3. dem gewählten Jugendleiter der KVBB-Jugend
4. der gewählten Vorsitzenden des LkTBB

- (2) Die Regionalpräsidenten, der gewählte Jugendleiter und die gewählte Vorsitzende des LkTBB beraten das Präsidium. Dazu gibt es mindestens 2 Zusammenkünfte jährlich.

### **§ 12 Ausschüsse**

- (1) Das Präsidium kann zur Durchführung seiner Aufgaben Ausschüsse berufen. Sie stehen ihm beratend zur Seite.
- (2) Die Ausschüsse sind dem Präsidium gegenüber rechenschaftspflichtig. Entscheidungen können nur im eingeschränkten Sachgebiet nach Absprache mit dem Präsidium getroffen werden.

### **§ 13 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die das Finanzwesen des Verbandes auf der Grundlage bestehender Beschlüsse zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten haben. Sie dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums sein.

### **§ 14 Gemeinsame Vorschriften für die Organe und Ausschüsse**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Beschlüsse und Wahlen bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit.
- (4) Bei Wahlen von zwei oder mehr Personen in einem Wahlgang entscheidet, wer in der Reihenfolge die meisten Stimmen auf sich verbucht.
- (5) Für die Auflösung des Verbandes ist eine 3/4 Mehrheit der satzungsgemäß Stimmberechtigten erforderlich.
- (6) Über Sitzungen ist ein nachweisbares Protokoll zu führen, welches durch den Versammlungsleiter oder Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist ggf. an die Teilnehmer zu versenden ist.

### **§ 15 Amtszeit**

- (1) Das Präsidium und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (2) Die vorzeitige Abwahl ist möglich.
- (3) Das Präsidium bleibt solange im Amt, bis eine neues gewählt ist.

### **§16 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 17 Auflösung**

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Karnevalverbandes Berlin-Brandenburg an die "Stiftung Deutsches Fastnachtmuseum" in Kitzingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 18 Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

### **§ 19 Redaktionelle Änderungen**

Redaktionelle Änderungen der Satzung auf Verlangen des Registergerichts und anderen Behörden können vom Präsidium ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

### **§ 20 Gerichtsstand**

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Angelegenheiten, die sich aus der Satzung ergeben, ist das Amtsgericht Potsdam.

Beschluss vom 27. September 2014

Letzte Änderung mit Tag der Eintragung vom 10.08.2015